

AZ: 924/7-2

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Mühldorf am Inn

Die Stadt Mühldorf am Inn erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes i. d. F. vom 01.01.2001 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Genehmigung des Landratsamtes Mühldorf am Inn folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

Die Stadt Mühldorf am Inn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mühldorf am Inn, 24.10.2001

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvz)

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15.-- bis 600.--Euro
001		<u>Beglaubigungen:</u> 1) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen , dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden 2) Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5.-- Euro 5.-- Euro im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		<u>Bescheinigungen:</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571) 5.-- Euro bis 75.-- Euro

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	-------	------------	-------------

003 **Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.

0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5,--Euro

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004 **Fristverlängerungen:**

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.
2. Fristverlängerung in anderen Fällen

10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,-- Euro

5,--Euro bis 60,--Euro

005 **Zweitschriften:**

Erteilung einer Zweitschrift

10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,--Euro
Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 Euro bis 5,--Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,-- Euro

006 **Niederschriften:**

7,50 Euro bis 75,--Euro für jede angefangene Stunde

007 Für sonstige allgemeine Amtshandlungen, auf die kein anderer Gebührentatbestand zutrifft.

15,--Euro bis 50,-- Euro je angefangene Stunde für Personal

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	-------	------------	----------------

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020 **Kommunalgesetze**

1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO,) Art. 3 Abs.3 LkrO, Art.3 Abs. 3 BezO)

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art.25a LkrO)

kostenfrei (in Analogie zu Art.3 Abs.1 Nr. 12 KG)

021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

1. Androhung von Zwangsmittel (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist , durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.

12,5 Euro bis 150,-- Euro

2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)

50,-- Euro bis 2500,-- Euro

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG

1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).

4.0 bei Geldansprüchen

50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,-- Euro

4.1 sonst

12,5 Euro bis 200,-- Euro

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	-------	------------	----------------

03

Finanzverwaltung

030 Mitteilungen von Besteuerungsgrundlagen 3)

031 Anmahnung rückständiger Beträge 4) 5 Euro bis 150,-- Euro

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LstVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) 5)

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 6) 15,-- Euro bis 1.250,-- Euro

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15,-- Euro bis 600,-- Euro

12

Feuerbeschau

120 Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15,-- Euro bis 1.000,-- Euro

121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV) 15,-- Euro bis 1.000,-- Euro

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	-------	------------	----------------

6

Bau – und Wohnungswesen, Verkehr

61

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG)

610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 Bau GB	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr.2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,-- Euro bis 1.000,-- Euro
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff.Bau GB, § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB - Maßnahmen G)	10,-- Euro bis 25,-- Euro
617	Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 70 BayBO)	25,-- Euro

62

Wohnungsaufsicht

620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,-- Euro bis 2500,-- Euro

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	-------	------------	----------------

63

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

630		Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeind-Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 22 a BayStrWG, § 8 FStr G)	10,-- Euro bis 150,--Euro
631		Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,-- Euro bis 600,-- Euro
632		Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,-- Euro bis 2.500,-- Euro
633		Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG

67

Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

670		Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 9)	10,-- Euro bis 375,-- Euro
671		Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10)	10,-- Euro bis 75,-- Euro

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	-------	------------	----------------

7 **Öffentliche Einrichtungen,
Wirtschaftsförderung**

70 **Allgemeine Amtshandlungen** § 11

700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10,-- Euro bis 400,-- Euro
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,-- Euro bis 1.250,-- Euro
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 12)	10,-- Euro bis 600,-- Euro
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,-- Euro bis 600,-- Euro

Besondere Amtshandlungen

73 **Marktwesen (§ 69 GewO)**
Marktgebühren eigene Gebührensatzung
15.11.1979

730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,-- Euro bis 150,-- Euro
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 13)	10,-- Euro bis 150,-- Euro

75 **Bestattungswesen (Friedhof)**

750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,-- Euro bis 600,-- Euro
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,-- Euro bis 150,-- Euro
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,-- Euro bis 150,-- Euro
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,-- Euro bis 1.250,-- Euro
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,-- Euro bis 600,-- Euro

eigene Satzung

Die Gebührenregelungen sind in der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.11.2000, gültig seit 1.1.2001 in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

76

Sonstige öffentliche Einrichtungen
(einschl. Abwasserbeseitigung)

760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 14) 10,-- Euro bis 200,-- Euro

8

81 **Wasserversorgung**

810 Anordnung der Wassersperre 15) 10,-- Euro bis 150,-- Euro

1. Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
2. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
3. Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
4. Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977.
5. vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (A11MB1 S. 135)
6. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
7. vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (A11MB1 S. 135)
8. vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MAB1 S. 473)
9. vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
10. vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
11. Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
12. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
13. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
14. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, A11MB1 S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, A11MB1 S. 60)
15. vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, A11MB1 S. 579)